

Orientierungshilfe

Cookie-Banner

1 Präambel

Diese Orientierungshilfe soll gemäß dem Wortlaut dem Leser lediglich dabei helfen, sich im behandelten Themenfeld zurechtzufinden. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass dies eine subjektive Bewertung des Themas durch die actago GmbH darstellt, die sich an der aktuellen Rechtsprechung und Fachliteratur ausrichtet. Eine Orientierungshilfe stellt weder eine Rechtsberatung bzw. Rechtsdienstleistung dar, noch kann oder darf sie eine solche ersetzen.

2 Einleitung und Sachverhalt

Im neuen „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz“ – kurz TDDDG - wird eine strenge Einwilligungspflicht für Informationen, die in Endeinrichtungen gespeichert werden oder auf die von Endeinrichtungen aus zugegriffen werden, geregelt.

Als Endeinrichtungen sind sämtliche technischen Geräte, die ans Internet angeschlossen sind, zu verstehen. Die Speicherung und der Zugriff auf diese Informationen erfolgt mittels Cookies oder Drittanwender-technologien wie Browser-Fingerprinting. Um diese Informationen speichern und verwerten zu dürfen bedarf es in der Regel einer Einwilligung.

Ausnahmen hierzu gelten nur für solche Informationen, die entweder für die Durchführung der Übertragung einer Nachricht im öffentlichen Telekommunikationsnetz notwendig sind oder wenn die Speicherung von Informationen zur Bereitstellung des Telekommunikationsdienstes technisch unbedingt notwendig ist. In diesen Fällen entfällt eine explizite Einwilligung.

Als Beispiel hierfür sind technisch notwendige Cookies (z.B. Cookies für Nutzereingaben oder Sicherheits-Cookies) zu nennen

3 Erläuterungen

3.1 Exkurs: Voraussetzungen einer Einwilligung

Ein Cookie-Banner erbittet die Einwilligung des Nutzers in die Speicherung von Cookies. Somit müssen alle der folgenden Voraussetzungen für eine Einwilligung nach Art. 7 der DSGVO erfüllt sein:

- Die Einwilligung muss nachweisbar sein
- Die Einwilligung muss informiert stattfinden, d. h. die Informationspflichten müssen erfüllt sein
- Die Einwilligung muss freiwillig und zwanglos erfolgen
- Die Einwilligung muss jederzeit widerrufbar sein

Diese Voraussetzungen müssen daher bei der Gestaltung des Cookie-Banners beachtet werden.

3.2 Optische Gestaltung des Banners

Die Bezeichnung der Buttons muss klar und verständlich sein und deren Wirkung nachvollziehbar. Hier bieten sich zwei Buttons mit der Aufschrift „Akzeptieren“ bzw. „Ablehnen“ an. Ein Ablehnen-Button mit der Aufschrift „Nur notwendige Cookies verwenden“ ist für Nutzer ohne technische Vorkenntnisse nicht nachvollziehbar und daher auch unzulässig.

Ein einfacher Button „OK“ ist nicht zulässig, da hier der Nutzer nur zustimmen kann und somit die Einwilligung nicht freiwillig erfolgt.

Um die Cookies ablehnen zu können darf kein mehrstufiges Verfahren zum Einsatz kommen, bei dem auf einer zweiten Seite Detailsinstellungen eingeblendet werden und der Nutzer hier ein zweites Mal ablehnen muss.

Die Buttons müssen zudem optisch gleichwertig sein. Sie müssen sich in Größe und Farbgebung entsprechen.

3.3 Inhaltliche Gestaltung des Banners

Der Cookie-Banner muss folgende Informationen beinhalten, um die Anforderungen an die Informationspflichten zu erfüllen:

Es empfiehlt sich ein Einleitungstext, in dem in Kürze die grundlegende Funktionsweise des Banners erklärt wird.

Der Nutzer muss erkennen können, welche Arten personenbezogener Daten verarbeitet werden und zu welchen Zwecken dies geschieht (z.B. IP-Adressen für Marketing und Statistiken)

Zudem muss über die Lebensdauer der Cookies informiert werden.

Wenn Cookies von Drittanbietern gesetzt werden, ist der Nutzer hierüber zu informieren und die Drittanbieter klar benannt werden.

Der Nutzer muss außerdem darauf hingewiesen werden, dass er seine Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Hierbei ist es auch ratsam, am Ende der Seite einen Link zu setzen, mit dem der Cookie-Banner erneut aufgerufen werden kann, da nur hier die Einstellungen neu gesetzt werden können.

Für die Einbettung externer Inhalte (z.B. Social Media Posts) kann auch eine explizite Einwilligung eingeholt werden. Diese kann mittels eines Content-Blockers erfolgen. Dadurch wird anstelle des Inhalts nur ein Hinweis angezeigt, dass hier ein beispielsweise Social-Media-Post eingebunden ist und die Zustimmung des Nutzers erforderlich ist. Erst nach Klick auf den zugehörigen Button verschwindet der Hinweis und der externe Inhalt wird geladen. Hierbei ist auch ein Link zur Datenschutzerklärung mit einem entsprechenden Abschnitt zu diesem externen Dienst zu setzen.



4 Fazit

Um die Nutzung von Cookies rechtmäßig zu gestalten, bietet sich ein Cookie-Banner durchaus an, da er eine einfache und informierte Möglichkeit bietet, nicht notwendige Cookies zu akzeptieren oder abzulehnen.

Werden die oben genannten Punkte beachtet, können Cookies datenschutzkonform eingesetzt werden und der Nutzer kann frei entscheiden, ob er zustimmt oder ablehnt.

Bei Fragen, Wünschen und Anregungen kommen Sie gerne auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre actago GmbH